



Nr. 1060

TU Verteiler 3
GB 1 (20 Ex)
Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 13.07.2015

Zweite Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die vom Senat der TU Braunschweig in seiner Sitzung am 10.06.2015 beschlossene Zweite Änderung der Grundordnung am 30.06.2015 genehmigt.

Die Zweite Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 14.07.2015 in Kraft.

Zweite Änderung der Grundordnung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 beschlossen, die Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig vom 11.06.2012 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 822), geändert am 01.04.2014 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 959) wie folgt zu ändern:

Abschnitt I

1. § 12 Ziff. 2 Satz 5 enthält folgende Fassung:

„Die Freistellung kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf die Mitglieder des Dekanats verteilt werden; der Gesamtumfang der Freistellungen der Dekanin oder des Dekans und der weiteren Mitglieder nach Ziff. 1 Satz 3 darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und
Graduiertenakademie“**

- b) Es wird folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. Auf Antrag der Fakultäten kann das Präsidium eine Graduiertenakademie der TU Braunschweig (Grad^{TUBS}) einrichten. Grad^{TUBS} fördert unter Einbeziehung der Fakultäten fach- und fakultätsübergreifend die Qualität von Promotionen als wichtigen Teil der Forschungsaktivitäten an der TU Braunschweig. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.